



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Sarah Scholz
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Vorab per E-Mail:

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1522**

A17

Bonn/Münster, 3. Juni 2024

Geschäftszeichen I.A.2 / A17

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen „Nachhaltige Landwirtschaft stärken – Natur und Menschen schützen: Verursacherprinzip im Rahmen der Düngegesetzgebung ambitioniert umsetzen“ (Drucksache 18/7766)

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP „Für moderne und wirtschaftliche Landwirtschaft – Impulse setzen für eine Neuausrichtung der Agrarpolitik“ (Drucksache 18/7844)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den o.g. Anträgen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Sie erhalten in der **Anlage** die Stellungnahmen der beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände zu den Anträgen

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Conzen
Präsident

Hubertus Beringmeier
Präsident



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstr. 15
48143 Münster

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

„Nachhaltige Landwirtschaft stärken – Natur und Menschen schützen: Verursacherprinzip im Rahmen der Düngegesetzgebung ambitioniert umsetzen“ (Drucksache 18/7766).

1. Einleitung

Der Schutz der Gewässer ist ein hohes Gut und wird in der Europäischen Union und in Deutschland durch ein breites Regelwerk sichergestellt. Das wichtigste Instrument in Deutschland zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft ist die Düngeverordnung (DüV). Wie im Antrag dargestellt, wurde zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie vom 21. Juni 2018 die DüV im Jahr 2020 in wesentlichen Punkten verschärft. Dabei wurden u.a. bundesweit strengere Anforderungen an die Bewirtschaftung von Schlägen in mit Nitrat belasteten Gebieten eingeführt und eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung zur Gebietsausweisung (AVV GeA) auf den Weg gebracht. Diese Verwaltungsvorschrift wiederum wurde im August 2022 auf Druck der Europäischen Kommission neugefasst, wobei der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WL) an dieser Stelle an die große Intransparenz der Abstimmungen zwischen Europäischer Kommission und Bundesregierung bezüglich der Verschärfung des Düngerechts erinnern. Mit der Neufassung entfiel insbesondere die vormalige Binnendifferenzierung in den mit Nitrat belasteten Gebieten. In Folge verdreifachten sich die als mit Nitrat belasteten Gebiete in NRW – bei nahezu unveränderter Datengrundlage – und umfassen derzeit mehr als 500.000 ha landwirtschaftliche Fläche, für welche die verschärften Regeln des § 13a DüV mit u.a. einer Reduzierung des Düngebedarfs um 20 % gelten.

RLV und WL bekennen sich zur großen Verantwortung der Landwirtschaft für den Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern. Landwirtschaftliche Betriebe stehen in der Pflicht, Nährstoffeinträge zu reduzieren, wenn diese über den rechtlich zulässigen Grenzen liegen. Wir möchten an dieser Stelle auf die großen und vielfältigen Anstrengungen landwirtschaftlicher Betriebe verweisen, die Nährstoffüberschüsse zu reduzieren. Dazu zählt die intensive Auseinandersetzung mit einer gezielteren und effizienteren Düngung, die in vielen Betrieben durch fachkundige und spezialisierte Beratung unterstützt wird.

Die drei bisher erstellten Nährstoffberichte für NRW zeigen die positive Entwicklung der landwirtschaftlichen Nährstoffsalden in NRW eindrucksvoll auf. Zudem kann NRW auf mehr als drei Jahrzehnte erfolgreicher Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft im Trinkwasserschutz zurückblicken. Dabei arbeiten Wasserversorger und landwirtschaftliche Betriebe mit vor Ort abgestimmten Maßnahmen unter enger Begleitung durch Beratung gemeinsam am Schutz des Trinkwassers vor Einträgen von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln.

Anstrengungen und Erfolge beim Gewässerschutz müssen bei der Festlegung von Maßnahmen ausreichend gewürdigt werden. Eine solche Verursachergerechtigkeit fehlt aus Sicht von RLV und WLV insbesondere in der DüV und der dazugehörigen AVV GeA. Daher unterstützen die zwei Verbände den vorliegenden Antrag der beiden Regierungsfractionen grundsätzlich. Eine umfassende einzelbetriebliche Differenzierung von Maßnahmen der Düngeverordnung ist schnellstmöglich umzusetzen, um Anreize für eine gewässerschonende Landwirtschaft zu geben.

Das jetzige Ausweisungsverfahren sowohl für mit Nitrat belastete Gebiete als auch für eutrophierte Gebiete gemäß AVV GeA verstößt aus Sicht der beiden Landwirtschaftsverbände gegen das Grundprinzip der Verursachergerechtigkeit. Maßgeblich für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete in NRW sind rund 1.300 Grundwassermessstellen des Ausweisungsmessnetzes.

Die zwei Verbände verweisen an dieser Stelle nur kurz auf die intensiven Debatten im landwirtschaftlichen Berufsstand und Kritik an Funktionstüchtigkeit und Eignung bestimmter Messstellen etwa wegen erhöhter Konzentrationen von Stoffen aus der Humanmedizin. Gerade wegen Kritik an Messstellen haben sich auch in NRW viele landwirtschaftliche Betriebe in Interessengemeinschaften zusammengesetzt und haben mit großem ehrenamtlichem Engagement und finanziellem Aufwand für Gutachten und anwaltliche Vertretung mehrere Klagen gegen die Landesdüngverordnung NRW mit Verweis auf die AVV GeA auf den Weg gebracht.

Losgelöst von Zweifeln an einigen Messstellen taugt das Ausweisungsmessnetz mit rund 1.3000 Messstellen nicht zur Beurteilung von fast 40.000 Betrieben in NRW. Denn Grundwassermessstellen zeigen nur den Einfluss weniger Betriebe, die auf den Flächen im Anstrombereich von Messstellen wirtschaften. Zudem weisen viele Messstellen in NRW lange Reaktionszeiten von mehreren Jahren oder gar Jahrzehnten auf; d.h. die aktuellen Messwerte spiegeln oftmals historische Einträge wider.

Die AVV GeA in der ersten Fassung aus dem Jahr 2020 konnte die genannten Probleme immerhin insofern lindern, als dass in jedem Feldblock in den mit Nitrat belasteten Gebieten ein Abgleich zwischen dem berechneten maximal tolerierbaren Stickstoffsaldo und dem mittleren Stickstoffsaldo auf Gemeindeebene vorgenommen wurde. Bei Unterschreitung des aus den Zielen des Gewässerschutz hergeleiteten und standortspezifisch berechneten Stickstoffsaldos wurde der entsprechende Feldblock aus der belasteten Kulisse ausgenommen. Die Fachgrundlage hierfür bot das Kooperationsprojekt GROWA+ NRW 2021, an dem mehrere Institutionen unter Leitung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz gearbeitet haben. Dieses Projekt genießt noch heute wegen seiner wissenschaftlichen Ausrichtung und Detailierung hohe Reputation und wurde bzw. wird von dem im Arbeitskreis vertretenen Verbänden aus Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Landwirtschaft stark befürwortet.

Die beiden Landwirtschaftsverbände danken an dieser Stelle für den Einsatz am GROWA-Projekt beteiligter Institutionen für den Einsatz zu dessen Einsatz in der Binnendifferenzierung.

Dem Vernehmen nach zeigt sich die Europäische Kommission nunmehr offen für eine einzelbetriebliche Differenzierung in den mit Nitrat belasteten Gebieten. Die NRW-Landwirtschaftsverbände erachten den GROWA-Ansatz unter Nutzung einzelbetrieblicher Daten als dafür geeignetes Instrument. Wichtig ist dabei sowohl aus Sicht der Betriebe als auch der Verwaltung eine möglichst einfache Datenerfassung, die sich auf bereits vorhandene Datenquellen stützt. Die Landwirtschaftskammer NRW hat hierzu große und langjährige Erfahrungen.

Mit Blick auf den Abbau von Bürokratie fordern beide Verbände in diesem Zusammenhang die Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung.

Im Zuge der anstehenden Beratungen des Düngegesetzes verweisen RLV und WLV auf die nunmehr von den Bundestagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf dem Weg gebrachte Einführung einer „Nährstoffbilanzverordnung“. Diese soll der bisherigen Stoffstrombilanzverordnung folgen. Dieses Instrument ist nicht vom EU-Recht gefordert, es belastet die dazu verpflichteten Betriebe enorm bei der Datenerfassung und liefert keinen Nutzen bei der Steigerung der Nährstoffeffizienz im Betrieb. Der Landtag ist gefordert, die Landesregierung zu ermutigen, auf allen Ebenen für eine bürokratiearme Umsetzung des Düngerechts einzutreten. Der landwirtschaftliche Berufstand in NRW erachtet es daher für erforderlich, die Stoffstrombilanzverordnung zu streichen und die Einführung der Nährstoffbilanzverordnung zu unterlassen. Für das Monitoring und die einzelbetriebliche Befreiung von Auflagen kann auf die bereits im Rahmen der Düngeverordnung von den landwirtschaftlichen Betrieben erbrachten Aufzeichnungen zum Düngemittleinsatz zurückgegriffen werden. Insbesondere die vorhandene Anlage 5 enthält ausreichend Daten, um eine sachgerechte Bewertung vorzunehmen. Für die Landwirtschaft in NRW wirkt es wie Hohn, wenn sich politische Entscheidungsträger auf der einen Seite für Bürokratieabbau aussprechen und im gleichen Zuge ungeniert neue sinnlose Bürokratie aufbauen, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Nutzen für das Umweltmedium Wasser gewährleistet wird.

Über die einzelbetriebliche Differenzierung in den mit Nitrat belasteten Gebieten sehen die beiden Landwirtschaftsverbände das Erfordernis, ein solches Vorgehen auch in den eutrophierten Gebieten auf den Weg zu bringen. Zudem ist im Düngerecht analog zu EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Regelung zur Zielabweichung zu etablieren für die Fälle, bei denen die Zielerreichung unmöglich oder äußerst kostspielig erscheint.

RLV und WLV treten zudem für eine Stärkung der praxisangewandten Beratung und Forschung im Gewässerschutz und zur Steigerung der Düngeeffizienz ein. Hier sind die vielfältigen Tätigkeiten der Landwirtschaftskammer NRW gerade auf den WRRL-Modellbetrieben zu nennen.

2. Anmerkungen im Detail

Die beiden Landwirtschaftsverbände befürworten den Ausbau und die Ertüchtigung des Ausweisungsmessnetzes. Eine höhere Messstellendichte erlaubt insbesondere die Anwendung geostatistischer Regionalisierungsverfahren bei der immissionsbasierten Gebietsabgrenzung.

Sämtliche Messstellen müssen so verortet und ausgebaut sein, dass sie nur und zweifelsfrei die Nitrateinträge aus der landwirtschaftlichen Düngung erfassen. Für eine verursachergerechte Betrachtung ist das Ausweisungsmessnetz aus den o.g. Gründen nicht ausreichend. Von größter Bedeutung bleibt die einzelbetriebliche Binnendifferenzierung.

Beim Einsatz der Landesregierung auf Bundesebene für eine einzelbetriebliche Betrachtung im Düngegesetz ist eine möglichst bürokratiearme Umsetzung einzufordern.

Der Landtag möge zudem beschließen, dass sich die Landesregierung bei der Abstimmung zum Düngegesetz für eine ersatzlose Streichung der Stoffstrombilanzverordnung einsetzt.

Bonn / Münster, den 03. Juni 2024



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstr. 15
48143 Münster

Stellungnahme

zum Entschließungsantrag der Fraktion der FDP

„Für moderne und wirtschaftliche Landwirtschaft – Impulse setzen für eine Neuausrichtung der Agrarpolitik“ (Drucksache 18/7844).

1. Einleitung

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WL) begrüßen das Ziel von größerer unternehmerischer Freiheit und Abbau von Bürokratie und Auflagen für landwirtschaftliche Betriebe. Dies ist Kernforderung des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht nur in NRW, sondern auch in Deutschland und vielen EU-Staaten.

Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist und bleibt die Ernährungssicherung. Dies, die Instabilität vieler Agrarmärkte und externe Effekte landwirtschaftlicher Erzeugung sind gewichtige Gründe, warum die Agrarpolitik auch in Industrieländern weiterhin eine große Rolle spielt. Die bäuerliche Kritik an der Agrarpolitik gründet sich im Wesentlichen darauf, dass die Politik sowohl in der EU als auch national immer weniger die Schaffung grundlegend auskömmlicher Rahmenbedingungen zum Ziel hat, sondern mittels dirigistischer Mikro-steuerung in die betrieblichen Entscheidungen eingreift. Dabei bedeutet Landwirtschaften das Wirtschaften in und mit der Natur, die sich nicht mit Gesetzen und Verordnungen regeln lässt. Jüngster Beleg hierfür ist die Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten als ein Standard für den guten ökologischen und landwirtschaftlichen Zustand (GLÖZ) in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Hier hat die restriktive Auslegung seitens des Bundeslandwirtschaftsministeriums im vergangenen regnerischen Herbst auf vielen Betrieben zu großem Ärger geführt.

Nach den zahlreichen großen Bauernprotesten haben viele Politiker große Bereitschaft signalisiert, landwirtschaftliche Betriebe von überbordender Bürokratie und überzogenen Auflagen zu befreien. Auf EU-Ebene haben die beiden Gesetzgeber in einem schnellen Abstimmungsprozess einen weitreichenden Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der GAP angenommen. Das Ziel, nicht-produktive Ackerflächen alleine durch Öko-Regelungen mit zusätzlicher Förderung zu schaffen, entspricht dabei auch einer wesentlichen Forderung der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL).

Der landwirtschaftliche Berufsstand in Deutschland verfolgt aufmerksam und kritisch, wann und in welchem Umfang die Bundespolitik landwirtschaftliche Betriebe konkret entlasten wird.

Mit der Änderung des Düngegesetzes bietet sich die große Chance, durch die einzelbetriebliche Differenzierung in mit Nitrat belasteten Gebieten und Streichung der Stoffstrombilanzverordnung bzw. Ablehnung der von den Bundestagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgeschlagenen Nährstoffbilanzverordnung den Worten Taten folgen zu lassen.

Die beiden Landwirtschaftsverbände begrüßen die von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Richtschnur grundsätzlich; im Detail aber sehen sie auch kritikwürdige Punkte.

2. Anmerkungen im Detail

In „1. Mehr Freiheit und Wettbewerb für landwirtschaftliche Betriebe“ fordern die Antragsteller den Abbau von Subventionen. Gleichzeitig wird gefordert, die eingesparten Mittel beispielsweise für den Umbau der Tierhaltung oder die Wiedervernässung von Mooren zu verwenden. RLV und WLV erschließt sich hier nicht, inwieweit so ein Subventionsabbau erfolgt. Vielmehr handelt es sich um eine Umschichtung von Subventionen; teilweise auch zu Lasten der Landwirtschaft.

Ein Systemwechsel von flächenbezogenen Direktzahlungen hin zu „zukunftsichernder Investitions- und Innovationsförderung“ widerspricht nach dem Dafürhalten der beiden Landwirtschaftsverbände den Schlussfolgerungen von ZKL und der NRW-Enquetekommission, wobei der Begriff der „Investitions- und Innovationsförderung“ einer Konkretisierung bedarf. Letztlich aber fürchten die beiden NRW-Verbände, dass etlichen Betrieben Fördermittel entzogen würden und die flächendeckende Landbewirtschaftung in Gefahr geriete.

Die kartellrechtliche Prüfung des Wettbewerbs zwischen Landwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel wird begrüßt. Offen bleibt, was die antragstellende Fraktion unter „marktwirtschaftlicher Preisbildung“ versteht.

Einheitliche Wettbewerbsstandards in der EU sind wichtig, um die Abwanderung landwirtschaftlicher Erzeugung ins EU-Ausland verhindern zu können. Hier fehlen RLV und WLV aber klare Aussagen zum Wettbewerb mit Drittstaaten und zum Außenschutz gerade vor dem Hintergrund bi- und multilateraler Handelsabkommen. Zudem verweisen die Landwirtschaftsverbände auf den einfachen ersten Schritt hin zu EU-einheitlichen Wettbewerbsstandards durch Vereinfachung des nationalen Fach- und Förderrechts, wenn es über dem Niveau anderer Mitgliedstaaten liegt.

Die Kernforderung nach Schonung landwirtschaftlicher Flächen im zweiten Ansatzpunkt wird begrüßt. Die Gründung einer gemeinnützigen Landgesellschaft, die durch die Ausübung des Vorkaufrechts die Position landwirtschaftlicher Betriebe stärken soll, lehnen die beiden Landwirtschaftsverbände u.a. deshalb ab, weil diese Institution womöglich der Bevorratung landwirtschaftlicher Fläche für außerlandwirtschaftliche Zwecke dient.

Die beiden Landwirtschaftsverbände treten ein für eine verursachergerechte Betrachtung im Düngerecht und insbesondere in den mit Nitrat belasteten Gebieten. Für ein Anwendungsmoratorium der Düngeverordnung sehen RLV und WLV keine rechtliche Grundlage und die Gefahr eines erneuten Vertragsverletzungsverfahrens.

Die Forderung nach Schonung landwirtschaftlicher Flächen steht in Verbindung mit dem darauffolgenden Ansatzpunkt. Aus Sicht der Landwirtschaft sind bei der naturschutzfachlichen Kompensation produktionsintegrierte Maßnahmen und die Kombination mit Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie oder Landschaftsplanung zu bevorzugen.

Die Aufwertung bestehender Naturschutzgebiete statt Neuausweisung wird von RLV und WLV grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Sie darf aber nicht zu Lasten von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern in bestehenden Naturschutzgebieten erfolgen.

Die beiden Landwirtschaftsverbände sehen das Erfordernis einer konsequenten Umsetzung des Kooperationsprinzips gerade im Naturschutz. Zu begrüßen ist die Festlegung der Förderprämien gemäß der Zielsetzung. Dies schafft echte Anreize für landwirtschaftliche Betriebe, solche Maßnahmen zu ergreifen. Vertrauen schaffen zudem entsprechende Regelungen zur „Natur auf Zeit“, die die Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nach Vertragsende garantieren. Als erfolgreich beweist sich zudem seit vielen Jahren die berufsständische Beratung im Naturschutz insbesondere durch die Landwirtschaftskammer NRW und die Kulturlandschaftsstiftungen.

RLV und WLV begrüßen die Forderung nach einem klaren Tierwohlvorrang, welcher geraden den Genehmigungsbehörden eine wichtige Hilfestellung im Abwägungsprozess böte. Losgelöst von der Forderung des Berufsstandes nach Vereinfachung muss die Rechtssicherheit von genehmigten Tierställen, die gerade beim Tierwohl mit großen Investitionen verbunden sind, ausreichend Berücksichtigung finden. Dies gilt es u.a. bei Prüfung von Geruchs- und Ammoniakemissionen mit möglichen Auswirkungen auf Fauna-Flora-Habitat-Gebiete zu beachten.

Im fünften Punkt „Technologien und Innovationen für eine Landwirtschaft 4.0 ermöglichen“ verweisen die Landwirtschaftsverbände auf den schon heute effizienten Einsatz von Betriebsmitteln in der Landwirtschaft. Pauschale Reduktionsziele und Anwendungsverbote lehnen die beiden Verbände ab. Bei den neuen Züchtungsmethoden betonen RLV und WLV die Ablehnung von Patenten und die Sicherung der Ko-Existenz für Betriebe des Ökologischen Landbaus.

Der Punkt „Echte Bürokratieentlastung für Landwirtinnen und Landwirte schaffen“ trifft auf große Zustimmung. Zum Bürokratieabbau durch Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsleistungen merken RLV und WLV an, dass vorrangig geprüft werden muss, ob eine Datenabgabe überhaupt erforderlich ist.

Hinsichtlich nachhaltiger heimischer Bioenergie liefert diese aus Sicht der Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung des Ausschreibevolumens für Bioenergieanlagen wird grundsätzlich befürwortet. Weiterführend ist aus Sicht der NRW-Landwirtschaftsverbände eine Anpassung der Vergütungssätze für Güllekleinanlagen dringend geboten, um Kostensteigerungen abzufangen. Auch die Anhebung der Obergrenze für alle Güllekleinanlagen erscheint sinnvoll. Insgesamt weisen RLV und WLV auf die noch ausstehende Veröffentlichung von Anhängen der RED III durch die Europäische Kommission hin, die letztlich den Rahmen für nationale Maßnahmen setzen.

Münster/ Bonn, den xx. Juni 2024